



REGELUNG

für Ausnahmen bei konfessionsverschiedenen Ehen von Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im BEFG

Es entspricht der Identität und der Tradition in den Gemeinden des BEFG, dass beide Partner in einer Ehe von Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes die gleiche Konfessionszugehörigkeit haben, d.h. beide Ehepartner sind Mitglieder einer Gemeinde des Bundes. Die in der gleichen Gemeinde gelebte Partnerschaft, die Gemeinsamkeit in Dienst und Ehe, in Leben und Glauben ist, sind für den Dienst einer Ordinierten Mitarbeiterin/eines Ordinierten Mitarbeiters ein hohes Gut und vorbildlich für die Mitglieder der Gemeinde.

Die konfessions-identische Ehe bei Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt als Regelfall. In begründbaren Fällen werden Ausnahmen zugelassen, um persönlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern die Ausübung eines Dienstes in unserer Bundesgemeinschaft zu ermöglichen.

In Ergänzung zur Ordnung zum Dienstrecht des Bundes (§ 4 Abs. 3) erlässt das Präsidium folgende Ausnahmeregelung:

1. Die Ehepartnerin/Der Ehepartner aus einer anderen Konfession bekennt sich zu Christus und ist Mitglied einer Kirche, die zur Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF), zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) oder zu einer anderen bekenntnisverwandten Glaubensgemeinschaft gehört.
2. Sie/Er nimmt die Berufung seines Ehepartners/seiner Ehepartnerin zum Dienst als Ordinierte Mitarbeiterin/Ordinierter Mitarbeiter an und unterstützt seine/ihre Arbeit in den Dienstbereichen des BEFG.
3. Sie/Er respektiert die Glaubentaufe und stimmt zu, dass gemeinsame Kinder erst auf Grund ihrer eigenen Glaubensentscheidung getauft werden.
4. Von Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie ihre beabsichtigte Eheschließung im Vorwege dem Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde mitteilen; dies gilt auch für Studierende, die sich auf einen zukünftigen Dienst im Bund vorbereiten.
5. Der Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde lädt das Paar zu einem Gespräch ein. Das Gespräch wird in der Regel vom Leiter des Dienstbereichs geführt.
Bei einem Pastor/einer Pastorin des Bundes wird ein Vertreter/eine Vertreterin des Vertrauensrates der Pastorenschaft, bei einer Diakonin/einem Diakon ein Mitglied der Konventleitung und bei einer Pastoralreferentin/einem Pastoralreferenten ein Mitglied der Geschäftsführung der AGB hinzugezogen.
Bei einem/einer Studierenden sollte ein Mitglied des Kollegiums der Theologischen Hochschule Elstal zugezogen werden.



6. Das Gespräch dient dem gegenseitigen persönlichen Kennenlernen und der Erörterung von Besonderheiten einer konfessionsverschiedenen Ehe in der Ausübung des Dienstes. Dabei sollen die Ausnahmeveraussetzungen, die Anforderungen und Belastungen des Dienstes und mögliche Schwierigkeiten bei der Dienstvermittlung offen angesprochen werden. Das Gespräch zielt darauf, Hilfe für die persönliche Situation und für die Wahrnehmung des Berufungsauftrages zu leisten.
7. Inhalt und Ergebnis des Gespräches werden zusammenfassend schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterzeichnet. Aufgrund dieses Ergebnisses entscheidet die Bundesgeschäftsführung.

Diese Regelung wurde vom Präsidium des Bundes am 17.03.2017 beschlossen. Sie ersetzt die Regelung vom 10.11.2005, mit Änderung vom 15.05.2007.

Elstal, 17. März 2017